

## Hundesteuersatzung

der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563), sowie der §§ 3, 12 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 07.11.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) ein Hund gehalten wird,               | 96,00 €           |
| b) zwei Hunde gehalten werden,           | 108,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, | 120,00 € je Hund. |
- (2) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gefährliche Hunde gemäß § 3 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV NRW S. 656) gehalten werden,
- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| a) bei einem Hund           | 420,00 €          |
| b) bei zwei Hunden          | 492,00 € je Hund, |
| c) bei drei und mehr Hunden | 564,00 € je Hund. |
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde i. S. dieser Vorschrift sind Hunde i. S. des § 3 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV NRW S. 656)
1. American Staffordshire Terrier,
  2. Pitbull Terrier,
  3. Staffordshire Bullterrier,
  4. Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden und Mischlingen.

Ferner gelten auch solche Hunde als gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

- (4) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten werden, für die nach § 10 Landeshundegesetz besondere Anforderungen geknüpft werden,

a) bei einem Hund	222,00 €
b) bei zwei Hunden	258,00 € je Hund,
c) bei drei und mehr Hunden	294,00 € je Hund.

Dies gilt für die Hunderassen

1. American Bulldog
2. Bullmastiff
3. Mastiff
4. Mastino Espanol
5. Mastino Napoletano
6. Fila Brasileiro
7. Dogo Argentino
8. Rottweiler
9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden und Mischlingen.

- (5) Maßgeblich für die Bemessung des Steuersatzes nach Abs. 1, 2 und 4 ist die Anzahl der insgesamt in einem Haushalt aufgenommenen Hunde.
- (6) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

## **Artikel II**

### **§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuern auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **Artikel III**

### **§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beschäftigten der Stadt Bergkamen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW i. V. m. § 93 AO) Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet

### **§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen.

### **Artikel IV**

### **§ 8 erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

### **Artikel V**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.